

## **SATZUNG des**

### **Fördervereins Kinder-Indiens e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kinder-Indiens ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name **Förderverein Kinder-Indiens e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stephanskirchen (Kreis Rosenheim)
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern; insbesondere bezweckt er die Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche in Indien.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
4. Ideelle Mittel: Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau und Unterhalt eines Kinderheimes in Kerala (Südindien), um dortigen Waisen- und Straßenkindern ein Zuhause in ihrem eigenen Land zu geben, ihnen eine medizinische und soziale Betreuung zu gewährleisten, ihnen eine schulische und berufliche Ausbildung zu ermöglichen und ihnen wieder ein menschenwürdiges Leben zu gestatten.
5. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Spenden, sowie durch Leistungen und Zuwendungen von dritten Personen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso können juristische Personen Mitglieder werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der ablehnenden Entscheidung bei dem Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt abschließend über die Ablehnung der Aufnahme.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Austritt entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder - nicht im Sinne des § 26 BGB - sind möglich.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Einzelvertretung berechtigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dahin beschränkt, daß die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen haften.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Wahl und Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder mit einer entsprechenden Mitteilung der Tagesordnung.
4. Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresberichts, Entlastung des Vorstands, Feststellung der Einnahmen - Überschussrechnung bzw. des Jahresabschlusses.
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - d) sowie alle sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an  
**SOS-Kinderdorf in Alwaye-Cochin, Kerala, Südindien**  
(Kontaktadresse: SOS-Kinderdörfer weltweit,  
Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. Kommunikation,  
Menzinger Str. 23, 80638 München),  
das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser  
Satzung des Fördervereins Kinder-Indiens e.V. zu verwenden hat.
  
3. Voraussetzung ist jedoch, daß die vorgenannte Organisation zum Zeitpunkt der Übertragung des Vermögens steuerbegünstigt ist. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung des Fördervereins Kinder-Indiens e.V. zu verwenden.